

Übertragbarkeit von Ortsratsmitteln:

Haushaltsreste dienen der zeitlichen Übertragbarkeit von Aufwendungen und Auszahlungen für geplante Maßnahmen, die im abgelaufenen Jahr nicht mehr realisiert werden konnten, deren eingeplante Haushaltsmittel aber im Folgejahr noch benötigt werden. Die KomHKVO unterscheidet zwischen Haushaltsresten für Aufwendungen sowie für Auszahlungen für Investitionstätigkeit. Bei den Ortsratsmitteln handelt es sich um Aufwendungen, so dass im Folgenden nur diese Übertragbarkeit erläutert wird.

Gem. § 20 Abs. 2 KomHKVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen innerhalb eines Budgets übertragbar, wenn im Haushaltsplan nicht anderes bestimmt wird. Außerhalb eines Budgets können Ansätze für Aufwendungen übertragen werden, wenn es dafür einen Übertragungsvermerk im Haushaltsplan gib.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis längstens ein Jahr nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KomHKVO). Eine nochmalige Übertragung ist nicht zulässig, so dass bis dahin nicht verwendete Mittel als eingespart gelten (s. Kommentar zur KomHKVO von Anders, Horstmann, Lauxtermann, Wobbe-Zimmermann, Zimmermann).

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verbietet die Bildung eines Haushaltsrestes über den im Folgejahr erforderlichen Bedarf hinaus.

Nach Prüfung der Verfügbarkeit muss eine Prüfung der benötigten erforderlichen Höhe erfolgen.

Beispiel:

Rest Vorjahr (2023)	Ansatz lfd. Jahr (2024)	Verbrauch lfd. Jahr (2024)	Nicht verbrauchte Mittel	Übertragung auf Folgejahr (2025)
10.000 €	20.000 €	5.000 €	25.000 €	20.000 €

Da die Mittel nur einmal übertragbar sind, verfallen die Restbeträge aus 2023. Vom Ansatz des Jahres 2024 können höchstens bis zu 20.000 € in das Jahr 2025 übertragen werden, sofern diese Mittel tatsächlich benötigt werden.

Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor.